

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon: +49 561 111 / 936 01, Email: service.motorrad@continental.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG Nr. 05 3
FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN Ausgabe: 3 / 05.02.2010

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ / Variante / Version
e3*2002/24*0490*00	HONDA	CBF 600, mit und ohne Verkleidung, mit und ohne ABS	PC43
Felgengröße vorne (nur Original)		3,50x17	Felgengröße hinten (nur Original)
			5,00x17
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiMotion	1)
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL	ContiMotion	1)
oder			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	RoadAttack Z	1)
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL	RoadAttack	1)
oder			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRoadAttack 2	1)
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL	ContiRoadAttack 2	1)
oder			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiSportAttack	1)
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL	ContiSportAttack	1)
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle

Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I) und es ist nicht erforderlich, die Zulassungsbescheinigung zu ändern (z.B. nach § 13 Abs. 2 StVZO).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Sie verwenden die oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im genehmigten Zustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Korbach, 05.02.2010

Korbach, 05.02.2010

Korbach, 05.02.2010

Ralph Viering

Marco Zahn

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung

Reifenuntersuchung Motorrad

Reifenuntersuchung Motorrad

vorliegender Kopie mit dem Original.